Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

18-07371 Beschlussvorlage öffentlich

Betreff:

Vertrauenspersonen für den Ausschuss beim Amtsgericht zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat II	05.04.2018
0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

Für den Ausschuss beim Amtsgericht Braunschweig zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen werden die folgenden sechs Vertrauenspersonen gewählt:

Ratsherr Thorsten Köster, Herr Henrik Grotjahn,

Ratsfrau Annette Johannes, Ratsfrau Nicole Palm,

Ratsfrau Beate Gries,

Ratsherr Stefan Wirtz.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt wird in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufstellen.

Die eigentliche Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt durch einen Ausschuss beim Amtsgericht bis spätestens zum 15. Oktober 2018. Dieser Ausschuss besteht gemäß § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. V. m. dem Beschluss der Landesregierung vom 13. Juli 2004 (Nds. MBI. S. 498) aus

dem zuständigen Richter am Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer von ihm benannten Vertretung und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer.

Als zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 GVG hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 25. September 2017 bestimmt, dass von der Stadt Braunschweig sechs der sieben Vertrauenspersonen zu wählen sind. Eine weitere Vertrauensperson wird vom Landkreis Peine gewählt.

Die Verteilung der Vorschlagsrechte erfolgte analog zur Besetzung der Ausschüsse des Rates. Entsprechend steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen CDU und SPD (je 2 Personen) sowie GRÜNE und AfD (je 1 Person) zu. Die sechs Vertrauenspersonen müssen nicht Mitglieder des Rates sein. Sie werden aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks vom Rat der Stadt **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der**

Anwesenden, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GVG).

Die gewählten	Vertrauenspersonen	sind dem zustär	ndigen Richter bei	m Amtsgericht bis	s zum
1. Juli 2018 mi	itzuteilen.				

Ruppert

Anlage/n: keine